

Stellungnahme zur Motion 121

Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!

Yannick Gauch, Raphaela Meyenberg und Tamara Celato namens der SP-Fraktion vom 12. August 2021
Antrag des Stadtrates: teilweise Entgegennahme, StB 345 vom 1. Juni 2022

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 30. Juni 2022 teilweise überwiesen.

Ausgangslage

Mit der Motion wird der Stadtrat aufgefordert, Art. 29a Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) betreffend das Bevölkerungsantragsrecht wie folgt anzupassen: «Der Grosse Stadtrat kann 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.»

Die Motion wird damit begründet, dass sich die Stadt Luzern im Legislaturprogramm 2019–2021 einen verbesserten Einbezug der Bevölkerung und eine gelebte Partizipation zum Ziel gesetzt habe. Für den Motionär und die Motionärinnen sei neben Gefässen zur Meinungsäusserung auch die direkte Mitwirkungsmöglichkeit eine zentrale Säule der Partizipation. Um die Rechte der nicht stimm- und wahlberechtigten Einwohnenden der Stadt Luzern zu stärken, sei 2014 das «Bevölkerungsantragsrecht» (Art. 29a) in der Gemeindeordnung verankert worden. Dies erlaube auch Menschen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) einen verbesserten demokratischen Einbezug, indem sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen und Bevölkerungsanträge lancieren und mitunterzeichnen können. Dieses Recht sei aber bisher nur volljährigen Einwohnenden vorbehalten.

Seit der Einführung des Bevölkerungsantrags im Jahr 2014 wurde von diesem Antragsrecht 13 Mal Gebrauch gemacht. Offensichtlich werden damit beachtenswerte Anliegen eingebracht: So wurden 8 dieser Anträge vom Grossen Stadtrat zumindest teilweise überwiesen. Der Bevölkerungsantrag ist aus Sicht des Stadtrates ein wichtiges Partizipationsrecht der städtischen Bevölkerung. Mit einem vertretbaren Aufwand kann damit eine politische Diskussion im Stadtparlament angestossen werden.

Der Stadtrat teilt die in der Motion geäusserte Auffassung, dass die Möglichkeit einer frühen Mitsprache ein wirkungsvolles Mittel sein kann, um Jugendliche für die Übernahme politischer Verantwortung zu motivieren.

Auch das Jugendparlament der Stadt Luzern unterstützt in einem Schreiben an den Stadtrat die vorliegende Motion und begrüsst sehr, wenn man die Jugendlichen der Stadt Luzern mehr einbeziehen möchte. Es werde sicherlich die Partizipation von Jugendlichen in der Stadt Luzern gefördert, wenn Jugendliche in der Stadt Luzern sich mit dem Bevölkerungsantragsrecht aktiv an der Lokalpolitik beteiligen könnten. Das wird aus der Sicht der Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier

als wichtig empfunden, da es auch ihre Zukunft sei. In der jüngsten Vergangenheit zeige sich immer häufiger, dass sich die Jugend bei verschiedenen Anliegen aktiv beteiligen wolle und dass im ganzen politischen Spektrum der Schweiz immer mehr Jugendliche mitreden wollten.

Zum heutigen Zeitpunkt können 62'200 Einwohnerinnen und Einwohner einen Bevölkerungsantrag unterzeichnen. Bei einer Senkung der Altersgrenze auf 14 Jahre wären es zusätzlich 2'683 Personen (Stand 20. Mai 2022), also rund 4 Prozent mehr. Angesichts dieses prozentual nicht relevanten Anstiegs der unterzeichnungsberechtigten Personen soll bei dieser vorgesehenen Erweiterung der Berechtigung auf eine Erhöhung der Zahl der notwendigen Unterschriften verzichtet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Einführung des Bevölkerungsantragsrechts im Jahr 2014 die Unterschriftenzahl gegenüber der abzulösenden Volksmotion bereits überproportional erhöht worden ist (von 100 auf 200 Unterschriften; rein rechnerisch wären es zirka 20 Unterschriften mehr gewesen).

In der Sache ist der Stadtrat folglich bereit, die Motion vollständig entgegenzunehmen. Jedoch wäre der Stadtrat bei einer vollständigen Entgegennahme grundsätzlich verpflichtet, die in der Motion vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 29a GO im Wortlaut zu übernehmen. Da Minderjährige keinen eigenständigen, sondern lediglich einen von den Eltern oder Obhutsberechtigten abgeleiteten Wohnsitz haben, müsste indessen die konkrete Abfassung dieser Bestimmung noch genauer geprüft werden. Aus diesem Grund beantragt der Stadtrat dem Parlament bloss eine teilweise Überweisung der Motion.